



Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Postfach, 6301 Zug

Direktion des Innern des Kantons Zug
Andreas Hostettler, Direktor des Innern
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Per E-Mail an

lea.glaus@zg.ch

An Gever

DI DIS 6.1 / 84

T direkt 041 728 79 80
gabriella.zlauwinen@zg.ch
Zug, 22. November 2019 ZLGA

Mitbericht des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrter Herr Direktor des Innern

Wir wurden eingeladen, in oben genannter Angelegenheit einen Mitbericht einzureichen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft und Vormundschaft. Einige Änderungen schaffen Klarheit und werden die Umsetzung in der Praxis erleichtern. Jedoch sind u.E. nicht alle Änderungen zu unterstützen. Gerne nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen Artikeln Stellung, wobei wir uns auf diejenigen beschränken, zu denen wir Bemerkungen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

Abs. 2: Der erläuternde Bericht sollte ausführen, dass nicht nur das gesamte Vermögen, sondern auch die einzelnen Anlagekategorien in sich diversifiziert sein müssen. In der Praxis geht es oft vergessen, was dazu führt, dass zwar in verschiedene Anlagekategorien investiert wurde (z.B. Liquidität, Obligationen und Aktien), jedoch oft nur in einen Titel innerhalb der entsprechenden Anlagekategorie (z.B. Anlagekategorie Aktien Schweiz: 1 Aktie eines Unternehmens).

Art. 4 Bewilligung

Der neue Art. 4 ist sehr zu begrüßen. Er klärt das Verhältnis zwischen den zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 und Art. 417 ZGB und dem Bewilligungserfordernis der Vermögensanlagen nach VBVV.

Art. 5 Bargeld

Der Begriff "Vorschuss" im erläuternden Bericht ist missverständlich. Unter Vorschuss ist in der Regel ein grösserer Betrag zu verstehen, was aber nicht die Idee sein kann.

Art. 7 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Der Einbezug des Willens der betroffenen Person wird übernommen, was der Grundidee des neuen Erwachsenenschutzrechtes entspricht. Es wäre aber zu begrüßen, wenn der erläuternde Bericht vertiefter auf die Gewichtung des Willens resp. die Grenzen des Einbezugs des Willens der betroffenen Person eingehen würde.

Art. 8 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Die Streichung des Wortes „ausschliesslich“ schafft Klarheit.

lit. a: Dass die Einschränkung auf Banken mit unbeschränkter Staatsgarantie aufgegeben wird, ist zu begrüßen. Sie ist nicht nur wettbewerbsverzerrend, sondern birgt auch die Gefahr einer Bankenbevorzugung.

lit. b: Die Sicherheit der Anleihen je nach Solidität des Gemeinwesens kann sehr unterschiedlich sein. Es ist daher nicht verständlich, weshalb Anleihen von Kantonen und Gemeinden privilegiert werden sollen. Vielmehr sollte an die Bewertung durch FINMA-anerkannte Ratingagenturen angeknüpft und eine Mindestbonität (mind. AA) festgelegt werden.

lit. c: Die Beschränkung auf börsengehandelte Fonds ist zu einschränkend, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auf dem Wertschriftenmarkt. Entscheidend ist die Unterstellung unter das KAG. Es gibt heute bereits Fonds, welche nicht börsengehandelt sind, jedoch dem KAG unterstehen. Es gibt keine ersichtlichen Gründe, welche eine Einschränkung auf börsengehandelte Fonds rechtfertigen würden. Anlagefonds werden von der FINMA bewilligt und zum Vertrieb in der Schweiz freigegeben.

Die explizite Nennung von Indexfonds erscheint unnötig und ist zu streichen.

lit. d: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Obligationen von Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden haben, sicherer sein sollen, als die in Art. 9 Abs. 1 lit. a genannten Obligationen. Erst eine Garantie des beteiligten Gemeinwesens würde die Sicherheit erhöhen, weshalb die Bedingung einer Garantie in die Bestimmung aufzunehmen wäre. Im Falle der Kantone und der Gemeinden als Garanten stellt sich aber wiederum das Problem, dass eine Garantie immer nur so viel Wert wie ihr Garant hat und die Solidität der verschiedenen Gemeinwesen, wie schon erwähnt, sehr unterschiedlich sein kann (vgl. Bemer-

kungen zu lit. b). Obligationen mit Mehrheitsbeteiligungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind daher unter Obligationen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a zu subsumieren.

Bei Einlagen in Mitarbeiterkonten von solchen Unternehmen wäre neben der Mehrheitsbeteiligung des Gemeinwesens, eine Garantie des Gemeinwesens besonders wichtig. Mitarbeiterkonten bei Unternehmen unterstehen nicht dem BankG und sind daher auch nicht durch die Einlagensicherung privilegiert. Ohne Garant haftet, wie im Begleitbericht erwähnt, einzig das Unternehmen selbst. Eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden alleine stellt keine ausreichende Sicherheit dafür dar, dass ein Unternehmen nicht in Konkurs gehen könnte. Im Praxisalltag spielen Mitarbeiterkonten soweit ersichtlich zudem eine sehr untergeordnete Rolle. Sofern sie vorkommen, könnten sie allenfalls gestützt auf Art. 10 Abs. 3 von der KESB bewilligt werden.

Demnach wäre lit. d u.E. ersatzlos zu streichen.

Art. 9 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Abs. 1: Die Streichung des Wortes „ausschliesslich“ schafft Klarheit.

Der Begriff der "guten Bonität" für sämtliche Anlagekategorien ist einerseits nicht ausreichend präzise, andererseits stehen nicht für alle Anlagen Bewertungen von anerkannten Ratingagenturen zu Verfügung. Bei Aktien und Aktienfonds gibt es keine Ratings zur "Bonität". Die Voraussetzung der "guten Bonität" in Abs. 1 ist deshalb zu streichen. Vielmehr sind für die Wahl der geeigneten Anlagen die Anlagegrundsätze einzuhalten, welche in Art. 3 festgehalten sind.

lit. a: Bei Obligationen als Direktanlagen wie auch bei Obligationenfonds ist das Erfordernis einer definierten Mindestbonität durch eine durch die FINMA anerkannten Ratingagentur praxisrelevant und zielführend, mit der Einschränkung, dass nicht für sämtliche Anleihen Ratings verfügbar sind. Bei Direktanlagen empfiehlt sich ein Rating von mindestens BBB und einer ausreichenden Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie. Bei Anlagefonds empfehlen sich Ratings von maximal 10% BBB und schlechter, da man davon ausgehen kann, dass der entsprechende Anlagefonds gut diversifiziert ist.

lit. c: Diese Anlagen sind zu streichen (vgl. Art. 8 lit. c).

lit. d: Die Begrenzung auf 25% Aktien innerhalb der gemischten Anlagefonds ist nachvollziehbar, nicht jedoch die Begrenzung von 50% Titel ausländischer Unternehmen. Wichtiger sind eine ausreichende Diversifikation und eine stringente Ratingüberwachung.

lit. f: Es ist festzuhalten, dass es sich dabei ausnahmslos um sehr kostenintensive Anlagen handelt, die für den Durchschnittsanleger bzw. Mandatsträger/innen schwer zu verstehen sind. Diese Bestimmung ist deshalb zu streichen.

lit. h: Die Bestimmung ist zu streichen. Möglich bleiben solche Beteiligungen aber nach Art. 9 Abs. 3 oder Art. 10 Abs. 3.

lit. i: Es wird begrüsst, dass neu Immobilienfonds explizit in die Verordnung aufgenommen werden.

lit. j: Wie im Begleitbericht richtig festgestellt wird, liegt das Gegenparteirisiko beim Treuhandkunden der Bank. Das Gegenparteirisiko, insbesondere wenn dieses bei einer Bank oder einem Treuhänder im Ausland liegt, kann oft durch den Mandatsträger nicht überwacht werden. Diese Anlage ist deshalb aus dem Anlagekatalog von Art. 8 Abs. 1 zu streichen.

lit. k: "börsengehandelt" ist zu streichen.

Neu lit. l: Fremdwährungen (ohne Absicherung) bis zu einer bestimmten Höchstgrenze von 10% sind zuzulassen, da sie in der Praxis eine relevante Rolle spielen. Ein geringer Fremdwährungsanteil kann das Portfoliorisiko senken. Die meisten Standardprodukte, welche für äquivalente Anlageprofile wie Art. 9 Abs. 1 und 2 auf dem Markt angeboten werden, beinhalten daher einen gewissen, nicht abgesicherten, Fremdwährungsanteil. Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, dass die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 1 und 2 den Marktverhältnissen entsprechend formuliert werden. Nur so kann sich ein breiter Markt mit verschiedenen Angeboten entwickeln, der auch auf der Kostenseite für die betroffenen Personen interessant ist.

Abs. 2, lit. b: Auf eine Begrenzung von Titeln von ausländischen Unternehmen ist zu verzichten, weshalb dieser Passus zu streichen ist. Diese Begrenzung bringt keine zusätzliche Sicherheit und erschwert unnötig die Umsetzung. Wichtig ist die Ratingüberwachung.

lit. c: Gerade in Zeiten mit tiefem Zinsniveau bilden Anlagen in Immobilienfonds eine gute Alternative und Diversifikationsmöglichkeit. Der Anteil von nur 10% ist als zu tief zu beurteilen. Der zulässige Immobilienfondsanteil ist deshalb auf 20% zu erhöhen.

Neu lit. e: Fremdwährungen (ohne Absicherung): maximal 10%, vgl. Absatz 1 lit. l.

Art. 11 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge

Abs. 2, lit. c: Dieser Passus ist zu streichen, weil die Zuweisung in Art. 395 Abs. 3 ZGB geregelt wird. Das Taschengeld ist gemäss Art. 1 nicht davon betroffen.

Abs. 5: Die direkte Kommunikation zwischen Bank und Versicherung und Behörde steht den übrigen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes im ZGB entgegen. Es ist völlig ausreichend und auch richtig, wenn der Entscheid der Bank oder Versicherung durch die Mandatsperson zugestellt wird. Das Erfordernis der Mitteilung an die betreffende Bank oder Versicherung durch die KESB ist deshalb zu streichen.

Art. 12 Belege, Auskunft und Einsicht

Abs. 4: Die KESB erlässt nicht eine Verfügung zur Einholung von Auszügen und Auskünften. Sie tut dies mittels einfachem Schreiben.

Art. 13 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

Abs. 2: Die KESB stellt keine Musterformulare oder Standardverträge zur Verfügung. In der Praxis stellt die jeweilige Bank oder der Vermögensverwalter den Vermögensverwaltungsvertrag bereit. Der Passus ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie höflich, unsere Bemerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz



Gabriella Zlauwinnen
Präsidentin